Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6026

Beschlußempfehlung *)

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997)
– Drucksachen 13/5200, 13/5836 –

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997) nebst Gesamtplan – Drucksache 13/5200 – in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. November 1996

Der Haushaltsausschuß

Kurt J. Rossmanith
Stv. Vorsitzender

Adolf Roth (Gießen)
Berichterstatter

Michael von Schmude
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)
Berichterstatter

Dietrich Austermann
Berichterstatter

Karl Diller
Berichterstatter

Oswald Metzger
Berichterstatter

*) *Der Bericht der Abgeordneten Adolf Roth (Gießen), Michael von Schmude, Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen), Dietrich Austermann, Karl Diller und Oswald Metzger wird mit Drucksache 13/6027 verteilt.*

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997) – Drucksachen 13/5200, 13/5836 – mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997)	**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird in Einnahmen und Ausgaben auf *440 200 000 000* Deutsche Mark festgestellt.	Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird in Einnahmen und Ausgaben auf **439 900 000 000** Deutsche Mark festgestellt.
§ 2	§ 2
(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1997 Kredite bis zur Höhe von *56 500 000 000* Deutsche Mark aufzunehmen.	(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1997 Kredite bis zur Höhe von **53 300 000 000** Deutsche Mark aufzunehmen.
(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1997 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.	(2) unverändert
(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.	(3) unverändert
(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.	(4) unverändert
(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.	(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 3	§ 3
Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.	unverändert
§ 4	§ 4
Mehreinnahmen bei Kapitel 60 02 Titel 121 04 fließen dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 32 09 Tit. 629 21) gemäß § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfondsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), das durch das Gesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, zu.	unverändert
§ 5	§ 5
(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit): 1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben, 2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben, 3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben, 4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.	(1) unverändert
(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.	(2) unverändert
(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.	(3) unverändert
(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu: 1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 01 aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, 2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadensersatzleistungen Dritter, 3. Titel 511 01 und 518 01 aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren, 4. Titel 513 01 aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,	(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

5. Titel 514 01 (im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
   aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,

6. Titel 527 01
   aus nachträglich gewährten Preisnachlässen.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(5) unverändert

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(6) unverändert

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. *In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium der Finanzen zulassen, daß* Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 – einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen – gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden. Die Sätze 2 und 3 finden auf die Kapitel in den Einzelplänen 06, 09, 10, 11 und 14 des Bundeshaushalts, bei denen durch Modellvorhaben flexiblere Budgetierungsverfahren erprobt werden, keine Anwendung.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 – einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen – **können** gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden. Die Sätze 2 und 3 finden auf die Kapitel in den Einzelplänen 06, 09, 10, 11 und 14 des Bundeshaushalts, bei denen durch Modellvorhaben flexiblere Budgetierungsverfahren erprobt werden, keine Anwendung.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(8) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(9) Bei Titel 547 02 des Kapitels 60 03 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.	(9) unverändert
	(10) Die Leistung von Ausgaben, die auf Grund von nationalen und internationalen Vereinbarungen und im Bereich der Gemeinschaftsaufgaben unter Parlamentsvorbehalt gestellt sind, bedarf der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
	(11) Die Ausgaben der in den Titelgruppen Kosten der Datenverarbeitung enthaltenenen Titel sind in Höhe von 5 vom Hundert gesperrt. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen. Soweit die Sperre bei einem dieser Titel nicht erbracht werden kann, darf das Bundesministerium der Finanzen den Ausgleich bei einem anderen Ausgabetitel zulassen.
§ 6	§ 6
(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.	unverändert
(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 20 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.	
§ 7	§ 7
(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.	unverändert
(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfän-	

Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses

ger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) in Köln, das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Bereich Bergbau, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) und die Energiewerke Nord GmbH. Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben werden die Stellen gemäß dem eigenen Vergütungssystem ausgewiesen. Die auf die einzelnen Vergütungsgruppen entfallenden Stellen sind bezüglich Zahl und Wertigkeit nach Maßgabe des Vermerks zum Stellenplan verbindlich.

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 8 (Beschlüsse des 8. Ausschusses)

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 9	§ 9
(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen	(1) unverändert

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;

   b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;

   c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder Buchstabe b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;

   b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;	
5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;	
6. für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.	
(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf *195 000 000 000* Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt *40 000 000 000* Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 1 650 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.	(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf **200 000 000 000** Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt **45 000 000 000** Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 1 650 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.
(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer, Kreditgeber und Investoren im Inland.	(3) unverändert
§ 10	§ 10
Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.	unverändert
§ 11	§ 11
Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 98 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen	unverändert
1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;	
2. zur Förderung des Verkehrswesens;	
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;	
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses

b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,

c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,

d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;

e) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen zur Eigennutzung in den neuen Ländern;

5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 [BGBl. I S. 1421], das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 [BGBl. I S. 2094] geändert worden ist);

6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;

7. zur Förderung der Fischwirtschaft;

8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;

9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch das Zweiunddreißigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. August 1995 (BGBl. I S. 1090) geändert worden ist;

10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;

11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;

12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;

Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses

13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
15. zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 50 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

Beschlüsse des 8. Ausschusses: § 12 unverändert

§ 13

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen bis zu einer Höhe von *5 600 000 000* Deutsche Mark zu übernehmen. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme sind aus Kapitel 08 20 zu leisten.

Beschlüsse des 8. Ausschusses: § 13

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen bis zu einer Höhe von **6 400 000 000** Deutsche Mark zu übernehmen. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme sind aus Kapitel 08 20 zu leisten.

§ 14

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 13 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

Beschlüsse des 8. Ausschusses: § 14 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 15	§ 15
(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 13 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1996 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.	unverändert
(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.	
(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 13 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.	
(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 13 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.	
§ 16	§ 16
Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowie am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuß für den Fonds zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Russischen Föderation und zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart einschließlich des Aktionsprogramms Tschernobyl bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 17	§ 17
Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.	unverändert
§ 18	§ 18
(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.	unverändert
(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.	
(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen.	
(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend" oder „künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend" den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungsämter.	
(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.	
(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, dessen bisheriger Inhaber gemäß § 14 des Deutschen Richtergesetzes in einem Land als Richter kraft Auftrags verwendet werden soll.	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und die gesetzliche Pflichtquote gemäß § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk „kw mit Fortfall der Aufgabe" trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gemäß § 18 Abs. 5 oder gemäß § 19 Abs. 3 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste freiwerdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg.

§ 19

(1) Werden planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, ihre Planstelle neu zu besetzen, so kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt, beim Bundespräsidialamt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn Beamten nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann das Bundesministerium der Fi-

Beschlüsse des 8. Ausschusses:

§ 19

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
nanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.	
(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn planmäßige Beamte nach § 79a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes mindestens für ein Jahr oder im unmittelbaren Anschluß an einen Erziehungsurlaub nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.	
(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden.	
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.	
(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen, Stellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.	
(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die für zum Bundeskanzleramt oder zum Bundespräsidialamt versetzte Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höhergruppiert worden ist.	
§ 20	§ 20
(1) Für planmäßige Beamte, die 1. nach § 72a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden oder 2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.	
(3) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 und 2 als ausgebracht geltenden Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.	
§ 21	§ 21
Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.	unverändert
§ 22	§ 22
(1) Die Planstelle eines Beamten eines höheren Beförderungsamtes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zu einer anderen Verwaltung des Bundes umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei dieser Behörde im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes nicht möglich ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Berufssoldat nach seiner Entlassung im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes bei einer Bundesverwaltung als Beamter weiterverwendet werden soll. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk „künftig umzuwandeln". Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste freiwerdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Trägt die umgesetzte Planstelle einen kw-Vermerk, so entfällt dieser mit der Umsetzung. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.	unverändert
(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Beamte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie Bedienstete des Bundesverbandes für den Selbstschutz wegen des Personalabbaues dieser Einrichtungen bei einer anderen Verwaltung des Bundes weiter verwendet werden sollen und dies nur bei gleichzeitiger Umsetzung der Planstelle möglich ist.	
§ 23	§ 23
Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können	Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können
1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,	1. unverändert
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,	2. unverändert

Entwurf

3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgabenrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaus in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
5. für Beamte, die zur Ausbildung an das Bundesverwaltungsamt abgeordnet worden sind,
6. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Soldaten, die vom Bundesministerium der Verteidigung in den Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden kommandiert worden sind,
7. für Beamte oder Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, die wegen Abbaus von Personalüberhang mit dem Ziel der Versetzung *in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts* oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind, sofern die aufnehmende Behörde spätestens drei Monate nach Beginn der Abordnung eine verbindliche Erklärung zur Übernahme des Beamten oder Arbeitnehmers abgibt,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden, im Falle der Nummer 7 höchstens für die Dauer von vierundzwanzig Monaten.

§ 24

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch die Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu anderen Arbeitgebern im Beitrittsgebiet beurlaubt werden.

§ 25

Soweit gesetzlich zulässig, dürfen an Beamte und Soldaten Leistungsprämien und Leistungszulagen gezahlt und Leistungsstufen gewährt werden, und soweit gleichartige Regelungen für Arbeitnehmer getroffen worden sind, dürfen an diese entsprechende Zahlungen gewährt werden, wenn die hierauf entfallenden Ausgaben innerhalb des Einzelplans dadurch eingespart werden, daß in finanziell gleichwertigem Umfang freie Planstellen oder Stellen nicht wieder besetzt werden.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. für Beamte oder Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, die wegen Abbaus von Personalüberhang mit dem Ziel der Versetzung **zu einer anderen Behörde der Bundesverwaltung** oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind, sofern die aufnehmende Behörde spätestens drei Monate nach Beginn der Abordnung eine verbindliche Erklärung zur Übernahme des Beamten oder Arbeitnehmers abgibt,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden, im Falle der Nummer 7 höchstens für die Dauer von vierundzwanzig Monaten.

§ 24

unverändert

§ 25

unverändert

Entwurf

§ 26

(1) Im Haushaltsjahr 1997 sind bei der Bundesverwaltung *1,5* vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt sowie die Planstellen im Grenzzolldienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 3 nicht zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten auf Grund eigener Einsparkonzepte für das Bundesamt für Wirtschaft und für die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung entsprechend.

(3) Die auf die Einzelpläne entfallenden Einsparungen nach Absatz 1 sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeit der eingesparten Planstellen und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen muß dem Verhältnis der Wertigkeit der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 1997 entsprechen. Bei Anwendung der Sätze 1 und 2 sind die oberste Bundesbehörde, die Bundesoberbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen.

(4) Soweit auf Grund eigener Einsparkonzepte der Ressorts Planstellen und Stellen im Haushaltsplan 1997 in Abgang gestellt worden sind oder im Haushaltsvollzug 1997 zusätzlich eingespart werden, kann das Bundesministerium der Finanzen die gesetzliche Einsparquote für den betroffenen Bereich im Sinne von Absatz 3 Satz 3 herabsetzen. Dabei muß der verbleibende Teil dieser Quote zusammen mit der eigenen Einsparung die volle gesetzliche Quote im finanziellen Umfang deutlich übersteigen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Einzelfällen Ausnahmen von der vorgegebenen kegelgerechten Stellenkürzung zuzulassen, wenn die Wiederbesetzung einer freien Planstelle oder Stelle, die sonst von der Kürzungsregelung erfaßt würde, unabweisbar erforderlich ist. Ein finanzieller Ausgleich ist durch den Wegfall anderer Planstellen oder Stellen sicherzustellen.

(6) Planstellen und Stellen, die bis zum Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote auf Grund eines kw-Vermerks wegfallen, werden auf die Einsparungsquoten nicht angerechnet. Freie oder freiwerdende Planstellen oder Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, der nach Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote wirksam wird, sind nicht einzusparen. Die unter die Sätze 1 und 2 fallenden Planstellen und Stellen sind bei der Berechnung der Einsparungsquoten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigen. Die Regelung in Satz 2 vermindert die Einsparungsquote nicht.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 26

(1) Im Haushaltsjahr 1997 sind bei der Bundesverwaltung **2** vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(7) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1997 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.	(7) unverändert
(8) Würde bei Wegfall einer freien oder freiwerdenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungsämter überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen.	(8) unverändert
(9) Wenn die auf eine Laufbahngruppe entfallende Einsparungszahl voraussichtlich nicht erreicht werden kann, weil bis zum Jahresende 1997 nicht genügend Planstellen in dieser Laufbahngruppe freiwerden, ist sicherzustellen, daß eine Planstelle der nächst höheren oder der nächst niedrigeren Laufbahngruppe eingespart wird. Satz 1 gilt für Stellen für Angestellte entsprechend.	(9) unverändert
(10) Soweit die Einsparung nach § 25 des Haushaltsgesetzes 1996 im Haushaltsjahr 1996 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 1997 nachzuholen.	(10) unverändert
(11) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.	(11) unverändert
§ 27	§ 27
Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen der Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Fällen des Satzes 1 bei der aufnehmenden Verwaltung Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, wenn für die Übernahme von Beamten Planstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung stehen. Die Planstellen sind wieder in die früheren Stellen rückumzuwandeln, wenn sie frei werden und nicht erneut gemäß Satz 1 mit Beamten besetzt werden.	unverändert
	§ 28
	Die Begrenzung auf 18 Monate in der Zweckbestimmung des Titels 427 01 – einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen – gilt nicht für Arbeitsverträge, die gemäß dem Beschäftigungsförderungsgesetz in der Fassung von Artikel 4 des Arbeitsrechtlichen Gesetzes zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476) befristet abgeschlossen werden.
	§ 29
	Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Regelungen zur Wiederbesetzung freier und freiwerdender Planstellen und Stellen zu treffen, soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnah-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

men durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

§ 28

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 30

unverändert

§ 29

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 8 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz vom 24. Juni 1996 (BGBl. I S. 878) geändert worden ist, ist insoweit nicht anzuwenden. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 31

unverändert

§ 30

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 32

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 31	**§ 33**
Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrags oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.	unverändert
§ 32	**§ 34**
§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) findet keine Anwendung.	unverändert
§ 33	**§ 35**
§ 2 Abs. 5, die §§ 4 bis 6 und 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 8 bis *31* gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.	§ 2 Abs. 5, die §§ 4 bis 6 und 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 8 bis **33** gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.
§ 34	**§ 36**
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.	unverändert

Gesamtplan

des Bundeshaushaltsplans

1997

Teil I: **Haushaltsübersicht**
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: **Finanzierungsübersicht**

Teil III: **Kreditfinanzierungsplan**

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben **1997** 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	–
02	Deutscher Bundestag	–
03	Bundesrat	–
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	–
05	Auswärtiges Amt	–
06	Bundesministerium des Innern	–
07	Bundesministerium der Justiz	–
08	Bundesministerium der Finanzen	–
09	Bundesministerium für Wirtschaft	–
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	130
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	–
12	Bundesministerium für Verkehr	–
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	–
14	Bundesministerium der Verteidigung	–
15	Bundesministerium für Gesundheit	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	–
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	–
19	Bundesverfassungsgericht	–
20	Bundesrechnungshof	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	–
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	–
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	–
32	Bundesschuld	–
33	Versorgung	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	345 857 000
	Summe Haushalt 1997	**345 857 130**
	Summe Haushalt 1996	351 356 500
	gegenüber 1996 – mehr(+)/weniger(–) –	–5 499 370

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 345,74 Mrd. DM. Zu den Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 53 300 Mio. DM) = 40 743 Mio. DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs-einnahmen 1997 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1997 1 000 DM	Summe Einnahmen 1997 1 000 DM	Summe Einnahmen 1996 1 000 DM	gegenüber 1996 mehr (+) weniger (–) 1 000 DM	Epl.
4	5	6	7	8	9
52	–	**52**	51	+ 1	01
2 772	1	**2 773**	2 289	+ 484	02
74	–	**74**	74	–	03
947	–	**947**	1 313	– 366	04
103 007	1 700	**104 707**	95 309	+ 9 398	05
345 666	3 558	**349 224**	353 712	– 4 488	06
372 419	1 969	**374 388**	379 056	– 4 668	07
8 061 304	140 055	**8 201 359**	4 499 698	+ 3 701 661	08
220 591	66 894	**287 485**	310 011	– 22 526	09
169 012	202 424	**371 566**	343 497	+ 28 069	10
22 901	2 132 989	**2 155 890**	1 780 210	+ 375 680	11
1 582 686	624 154	**2 206 840**	2 505 104	– 298 264	12
2 601 476	8 931	**2 610 407**	1 102 028	+ 1 508 379	13
550 007	90 940	**640 947**	700 142	– 59 195	14
64 718	2 110	**66 828**	72 030	– 5 202	15
563 050	1 485	**564 535**	535 566	+ 28 969	16
23 624	146 908	**170 532**	171 467	– 935	17
116	–	**116**	103	+ 13	19
43	212	**255**	242	+ 13	20
26 094	1 674 949	**1 701 043**	1 620 460	+ 80 583	23
264 035	1 633 057	**1 897 092**	1 750 548	+ 146 544	25
110 782	648 441	**759 223**	638 093	+ 121 130	30
2 900 004	54 854 789	**57 754 793**	64 200 728	– 6 445 935	32
10 165	1 332 635	**1 342 800**	970 406	+ 372 394	33
11 027 200	1 451 924	**358 336 124**	369 267 863	–10 931 739	60
29 022 745	**65 020 125**	**439 900 000**	**451 300 000**	**–11 400 000**	
28 196 313	71 747 187				
+826 432	–6 727 062				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-ausgaben 1997 1 000 DM	Sächliche Verwaltungs-ausgaben 1997 1 000 DM	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 1997 1 000 DM	Schulden-dienst 1997 1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	16 892	8 510	–	–
02	Deutscher Bundestag	556 482	190 846	–	–
03	Bundesrat	17 627	8 168	–	–
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	111 150	395 015	–	–
05	Auswärtiges Amt	1 147 795	249 190	–	–
06	Bundesministerium des Innern	4 041 291	1 189 234	–	–
07	Bundesministerium der Justiz	418 603	128 628	–	–
08	Bundesministerium der Finanzen	3 197 155	1 136 632	–	–
09	Bundesministerium für Wirtschaft	587 561	263 751	–	–
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	404 168	138 325	–	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	234 121	107 061	–	–
12	Bundesministerium für Verkehr	1 954 551	2 557 011	–	–
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	206 633	71 131	–	–
14	Bundesministerium der Verteidigung	24 551 849	5 642 754	13 737 956	–
15	Bundesministerium für Gesundheit	254 041	182 703	–	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	239 920	282 491	–	–
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	2 114 311	66 303	–	–
19	Bundesverfassungsgericht	20 741	3 811	–	–
20	Bundesrechnungshof	59 340	7 013	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	55 042	26 500	–	–
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	119 903	243 409	–	–
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	132 470	39 172	–	–
32	Bundesschuld	32 915	576 443	–	54 406 374
33	Versorgung	12 254 494	–	–	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	128 850	880 730	88 000	–
	Summe Haushalt 1997	**52 857 905**	**14 394 831**	**13 825 956**	**54 406 374**
	Summe Haushalt 1996	53 108 708	13 918 646	15 343 373	53 422 583
	gegenüber 1996 – mehr(+)/weniger(–) –	–250 803	+476 185	–1 517 417	+983 791

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1997 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1997 1 000 DM	Besondere Finanzierungsausgaben 1997 1 000 DM	Summe Ausgaben 1997 1 000 DM	Summe Ausgaben 1996 1 000 DM	Summe Ausgaben gegenüber 1996 mehr (+) weniger (–) 1 000 DM	Epl.
7	8	9	10	11	12	13
3 275	3 775	– 701	**31 751**	29 724	+ 2 027	01
132 880	26 469	– 974	**905 703**	928 283	– 22 580	02
353	720	– 509	**26 359**	28 163	– 1 804	03
42 654	9 987	– 11 000	**547 806**	583 511	– 35 705	04
2 032 215	199 123	– 77 035	**3 551 288**	3 782 589	– 231 301	05
2 611 118	999 417	– 211 888	**8 629 172**	9 119 216	– 490 044	06
48 591	120 463	– 10 042	**706 243**	698 505	+ 7 738	07
2 526 454	1 232 586	– 187 072	**7 905 755**	9 760 916	– 1 855 161	08
12 482 288	3 538 953	– 265 172	**16 607 381**	18 585 474	– 1 978 093	09
9 821 742	1 672 479	– 241 446	**11 795 268**	12 134 779	– 339 511	10
125 166 792	2 286 605	– 1 022	**127 793 557**	124 555 090	+ 3 238 467	11
20 561 113	19 950 803	– 450 637	**44 572 841**	51 031 803	– 6 458 962	12
21 386	56 453	– 11 583	**344 020**	364 887	– 20 867	13
2 069 292	491 211	– 202 755	**46 290 307**	48 237 067	– 1 946 760	14
212 972	101 722	– 25 862	**725 576**	789 796	– 64 220	15
99 017	665 040	– 1 336	**1 285 132**	1 317 532	– 32 400	16
9 488 599	44 022	– 16 502	**11 696 733**	12 522 964	– 826 231	17
–	5 201	– 240	**29 513**	28 497	+ 1 016	19
10 016	1 310	– 493	**77 186**	78 165	– 979	20
1 644 841	5 939 596	– 15 000	**7 650 979**	8 144 672	– 493 693	23
5 023 867	5 126 711	– 23 101	**10 490 789**	9 937 132	+ 553 657	25
9 746 545	5 266 971	– 366 700	**14 818 458**	15 699 906	– 881 448	30
25 900 075	5 107 025	–	**86 022 832**	86 007 506	+ 15 326	32
3 605 402	–	–	**15 859 896**	15 510 099	+ 349 797	33
13 718 252	6 776 938	– 57 315	**21 535 455**	21 423 724	+ 111 731	60
246 969 739	**59 623 580**	**–2 178 385**	**439 900 000**	**451 300 000**	**–11 400 000**	
249 495 948	66 280 867	– 270 125				
–2 526 209	–6 657 287	–1 908 260				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1997	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1998	1999	2000	Folgejahre	Für künftige Haushaltsjahre
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	3 670	3 070	600	–	–	–
02	Deutscher Bundestag	54 317	36 017	18 300	–	–	–
03	Bundesrat	–	–	–	–	–	–
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	17 635	12 035	5 600	–	–	–
05	Auswärtiges Amt	278 709	180 809	53 900	11 500	500	32 000
06	Bundesministerium des Innern	1 142 918	435 026	385 527	271 169	1 196	50 000
07	Bundesministerium der Justiz	129 442	80 699	30 473	10 260	8 010	–
08	Bundesministerium der Finanzen	1 746 472	581 502	181 970	3 500	14 500	965 000
09	Bundesministerium für Wirtschaft	4 838 679	1 339 219	1 490 452	1 029 092	79 150	900 766
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 851 588	782 736	386 427	258 550	423 875	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	1 855 945	1 081 125	716 380	56 440	–	2 000
12	Bundesministerium für Verkehr	46 270 401	7 950 597	7 152 881	6 927 990	24 238 933	–
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	58 300	41 800	11 000	2 500	3 000	–
14	Bundesministerium der Verteidigung	12 057 860	4 120 860	3 166 000	2 282 600	2 488 400	–
15	Bundesministerium für Gesundheit	151 061	69 561	44 850	36 150	500	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	311 545	178 555	84 890	48 100	–	–
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	385 000	195 400	111 400	58 200	20 000	–
19	Bundesverfassungsgericht	350	350	–	–	–	–
20	Bundesrechnungshof	–	–	–	–	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	5 639 189	360 950	304 850	213 300	21 100	4 738 989
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	5 201 231	1 904 802	1 352 546	798 315	1 144 568	1 000
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	5 399 663	1 709 808	1 628 226	1 268 229	670 400	123 000
32	Bundesschuld	10 875	4 950	4 950	975	–	–
33	Versorgung	–	–	–	–	–	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	794 800	229 100	165 400	125 800	274 500	–
	Summe	**88 199 650**	**21 298 971**	**17 296 622**	**13 402 670**	**29 388 632**	**6 812 755**

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

		Betrag für 1997	Betrag für 1996
		– 1 000 DM –	
	Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1.	**Ausgaben** (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	439 900 000	451 300 000
2.	**Einnahmen** (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	386 480 000	391 230 000
3.	**Finanzierungssaldo**	– 53 420 000	– 60 070 000
	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4.	**Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt**		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	244 360 000	194 874 525
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	191 060 000	134 974 525
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	–	–
	Saldo	– 53 300 000	– 59 900 000
5.	**Marktpflege**	–	–
6.	**Nettoneuverschuldung insgesamt**	– 53 300 000	– 59 900 000
7.	**Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen**	–	–
8.	**Rücklagenbewegung**		
8.1	Entnahmen aus Rücklagen	–	–
8.2	Zuführungen an Rücklagen	–	–
9.	**Münzeinnahmen**	– 120 000	– 170 000
10.	**Finanzierungssaldo**	– 53 420 000	– 60 070 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

		Betrag für 1997	Betrag für 1996
		– 1 000 DM –	
1.	**Einnahmen**		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:		
1.1.1	mehr als vier Jahre	131 000 000	131 899 525
1.1.2	ein bis vier Jahre	58 360 000	12 975 000
1.1.3	weniger als ein Jahr	55 000 000	50 000 000
	Summe 1	244 360 000	194 874 525
2.	**Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt**		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	(103 700 050)	(80 668 035)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	–	–
2.102	Bundesanleihen	32 000 000	22 050 000
2.103	Bundesschatzbriefe	11 933 645	7 718 649
2.104	Schuldbuchkredite	–	–
2.105	Schuldscheindarlehen	1 733 278	10 739 600
2.106	Bundesschatzanweisungen	–	–
2.107	Bundesobligationen	58 000 000	40 000 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	–	10 016
2.109	Ablösungsschuld	–	–
2.110	Altsparerentschädigung	–	–
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	2 898	–
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	–	–
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	–	–
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	1	119 541
2.115	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	20 828	20 829
2.116	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	9 400	9 400
2.117	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungsumstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 des Haushaltsgesetzes 1994)	–	–
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	(30 071 590)	(24 306 490)
2.201	Bundesschatzanweisungen	18 000 000	15 000 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	391 945	–
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	6 109 645	6 706 490
2.204	Schuldscheindarlehen	5 570 000	2 600 000
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	57 288 360	30 000 000
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	–	–
	Summe 2	191 060 000	134 974 525
3.	**Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt**	191 060 000	134 974 525
4.	**Marktpflege**	–	–
5.	**Zusammen**	191 060 000	134 974 525
	Saldo aus 1. und 5. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	53 300 000	59 900 000

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333